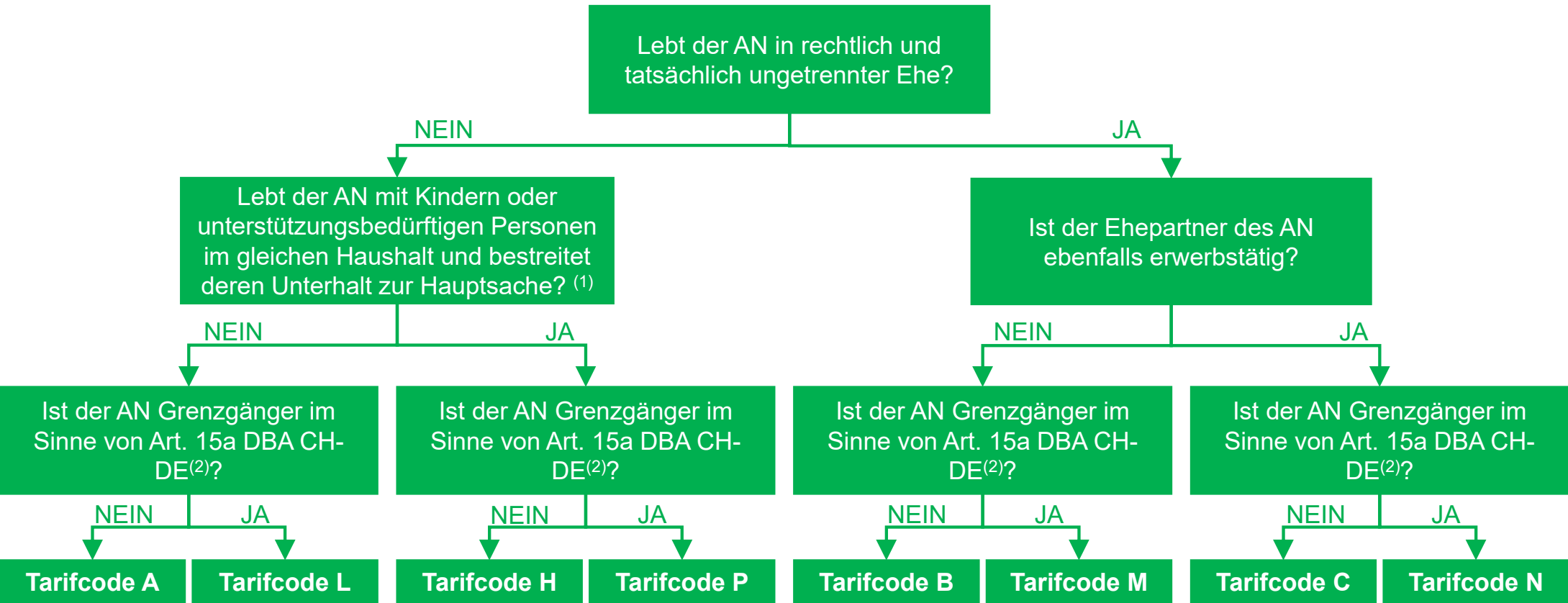


Quellensteuer Kanton St.Gallen

Entscheidungsbaum Tarifcode

(Arbeitnehmer = AN; Stand 2021)



(1) bei Konkubinatspartnern ist die Frage zu bejahen, wenn der AN das höhere Einkommen ausweist und somit als Hauptversorger gilt.

(2) Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 (SR 0.672.913.62)

Wichtiger Hinweis: Dieser Entscheidungsbaum hat blossen Informationscharakter und verschafft weder einen Anspruch auf eine bestimmte Tarifeinstufung, noch kann dieser die definitive Einstufung durch das Kantonale Steueramt im Einzelfall ersetzen. Insbesondere kann aufgrund der persönlichen Verhältnisse der quellensteuerpflichtigen Person bzw. fehlender Nachweise darüber eine abweichende Tarifeinstufung resultieren. Spezialfälle (z.B. im Ausland wohnhafte Verwaltungsräte, Künstler, Hypothekargläubiger, vereinfachtes Abrechnungsverfahren etc.), sind durch den Entscheidungsbaum nicht abgedeckt.